

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

20. Nachtragssatzung vom 14.11.2024

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GV. NRW 2022, S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW 2023, S. 233), hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 13. November 2024 folgende 20. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 19. Nachtragssatzung vom 08. Mai 2024, beschlossen:

Artikel I

1.) § 8 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm bezogenen Wassers 2,09 € (netto).

2.) § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Zählergröße		Grundgebühr (netto)	
QN	Q3 (MID)	Jährlich	Monatlich
2,5	4	66,- €	5,50 €
6	10	156,- €	13,00 €
10	16	252,- €	21,00 €
15	25	390,- €	32,50 €
25	40	630,- €	52,50 €
40	63	990,- €	82,50 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese 20. Nachtragssatzung vom 14.11.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 14. November 2024

Der Bürgermeister

Tobias Puspas